

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Wizu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und
der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)**

Der federführende **Rechtsausschuss (R)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, da er die Voraussetzung für die Vergabe der olympischen Spiele an einen deutschen Austragungsort darstellt.

Er bittet die Bundesregierung jedoch zu prüfen, ob das Schutzniveau der olympischen Bezeichnungen nicht unnötig hoch ist. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise § 3 Abs. 2 sowie § 8 OlympSchG-E. Die dort genannten Bestimmungen können gerade kleine und mittlere Unternehmen belasten, z.B. kleinere Sportartikelhersteller wie Büchsenmacher und Bootsbauer, die ihre bei Olympischen Spielen erfolgreich eingesetzten Produkte vermarkten wollen, sowie die kleinen und mittleren Unternehmen, die an den früheren Olympia-Standorten in ihrer Namensgebung und Werbung auf die Spiele Bezug nehmen.

...

R 2. Zu § 10 (Inkrafttreten)

In § 10 sind die Wörter "Dieses Gesetz tritt" durch die Wörter "§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Für die in § 9 Abs. 2 OlympSchG-E enthaltene Verordnungsermächtigung zur Konzentration der Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen auf ein Landgericht sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes geboten, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, von diesen Ermächtigungen so rechtzeitig Gebrauch zu machen, dass die Verordnungen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können.